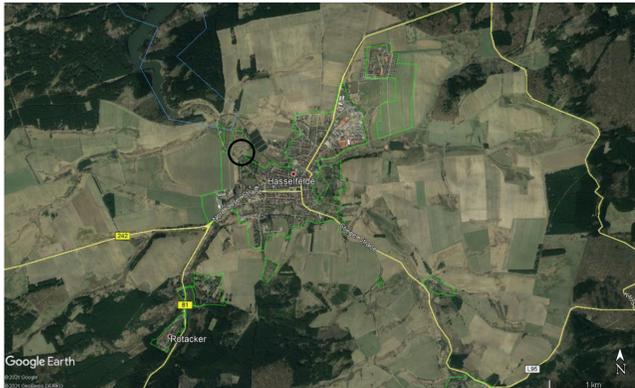


- Planzzeichenerklärung**  
gem. Planzeichenerverordnung - PlanZV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)
    - SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen, Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)
    - 2.1 GRZ Grundflächenzahl: 0,4
    - 2.2 GFZ Geschossflächenzahl: 0,8
    - 2.3 Zahl der Vollgeschosse: II
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
    - SO II** Baugrenze
    - ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
    - unterirdisch
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
    - private Grünfläche
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 udn Abs. 6 BauGB)
    - Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme)
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
  - Sonstige Planzeichen
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Flurstück mit Flurnummer
    - Bemaßung
- Erklärung der Nutzungsschablone**
- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| An der baulichen Nutzung | Zur der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl         | Geschossflächenzahl   |
| Bauweise                 | Dachneigung           |



Übersichtsplan o.M. Quelle: google earth, Auszug vom 08.06.2021

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
  - Baumutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
  - Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
  - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA, S. 660)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
  - Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**, vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
  - Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken** in der aktuellen Fassung

**Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen**  
Der Vorhabenträger steht derzeit in Verhandlung mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, welche ein Okokonto vorhält und Kompensationsflächenmanagement betreibt. Weiterhin laufen Verhandlungen mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt, dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt sowie dem Forst Ballenstedt-Meisdorf, Herrn C. Busche in Ballenstedt in Kontakt, um ggf. einen Vertrag über den Erwerb von Okopunkten zu schließen.

Alle genannten Institutionen sind anerkannte Flächenmanager nach § 7 NatSchG LSA und verfügen über zu erwerbende Okopunkte im Rahmen von Okokontomanagement.

Ebenso sind alle genannten Institutionen in der Lage, die benötigten Punkte (43.748 Punkte) zur Verfügung zu stellen. Sie übernehmen ebenfalls die Kompensationslast. Somit gehen alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kompensation des Eingriffs an die jeweilige Institution über. Alle erforderlichen Regelungen werden innerhalb eines Vertrages über die Übertragung von Okopunkten zwischen dem Vorhabenträger und der jeweiligen Institution festgeschrieben.

**Textteil B**

**Textliche Festsetzungen**  
**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 10 BauNVO)  
Sondergebiet, das der Erholung dient (SO § 10 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)  
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 (§ 17 BauNVO)  
2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist bis zu 25% zulässig.  
2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 (§ 17 BauNVO)  
2.4 Zahl der Vollgeschosse II (§ 20 BauNVO)

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)  
3.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche ist mit Baugrenzen gekennzeichnet.  
3.3 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zugelassen. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, die sonst nach BauO LSA zulässig sind bzw. zugelassen werden können.

**4. Verkehrserschließung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine private Anliegerstraße.

**5. Versorgungsanlagen und Leitungen**  
Die Anschlüsse der technischen Medien befinden sich im Westen in der „Hagenstraße“ bzw. im Norden in der Straße „Barbarossaweg“. Die entsprechenden Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Ver- bzw. Entsorgung der einzelnen Grundstücke erfolgt durch die in den öffentlichen Straßen vorhandenen und in der privaten Anliegerstraße zu verlegenden Leitungen der Medien.

**6. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
6.1 Vorhandener Gehölzbestand im Plangebiet  
Der vorhandene Gehölzbestand entlang der Straße „Barbarossaweg“ soll auf Grund der Sicherheit nicht erhalten werden.  
6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB  
Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze, ausgenommen der Fläche innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt. Die Streifen haben eine Breite von 5 m.  
Es wird eine 3-reihige Hecke mit heimischen Strauch- und Baumarten geplant. Es werden standorttypische heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Es ist zertifiziertes autochthones (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind zu Kontrollzwecken aufzubewahren und zu dokumentieren.  
Die Hecke ist versetzt anzulegen, wobei der Reihenabstand 1,0 bis 1,2 m und der Abstand der Gehölze untereinander in einer Reihe ca. 1,0 m beträgt. Große Sträucher sind in der mittleren Reihe, kleinwüchsige und lichtliebende Sträucher in den äußeren Reihen zu pflanzen. Es sind Strauchgruppen mit 3-5 Sträuchern einer Art anzulegen. In der mittleren Reihe sind mit einem Abstand von 6 bis 10 m untereinander Bäume / Heister zu pflanzen.  
Die größeren Heister und die größeren Sträucher sind mit einem Schrägpfahl sowie durch eine fachgerechte Anbindung zu sichern und bis zur Erreichung der Standsicherheit ist deren Funktionalität zu gewährleisten.

Anteile der zu pflanzenden Qualitäten:  
20% Heister, 3x v., m. B. B. 200 – 225 cm,  
80% Sträucher 2x v., 60-100 cm, i. Cont.,  
Die Gehölze sind gemäß DIN 18 915, der DIN 18 916 sowie der DIN 18 919 (Fertigstellungs- und Entwicklungspläne) zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im zeitigen Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden oder der Herbst.  
Nach der einjährigen Fertigstellungspflege sowie nach der darauffolgenden Anwuchspflege (inklusive Schutz für Wildschäden) über einen Zeitraum von vier Jahren ist die Ausführung der Pflege jeweils der Stadt Oberharz am Brocken schriftlich anzuzeigen. Verlustexemplare sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Endabnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung durch die Stadt Oberharz am Brocken und dem Vorhabenträger. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen.  
6.3 Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB  
A der nicht überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks sind je angefangene 100 m² überbaubar Fläche ein standortheimischer, mittelkröniger Baum (StU mind. 12/14) oder ein hochstämmiger Obstbaum (StU mind. 10/12) sowie drei freiwachsende, standortheimische Laubsträucher zu pflanzen.  
Standortgerechte Laubbäume und -sträucher sind der nachfolgend aufgeführten Artenlisten zu entnehmen.  
Die Gehölze sind gemäß DIN 18 915, der DIN 18 916 sowie der DIN 18 919 (Fertigstellungs- und Entwicklungspläne) zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im zeitigen Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden oder der Herbst.  
Nach der einjährigen Fertigstellungspflege sowie nach der darauffolgenden Anwuchspflege (inklusive Schutz für Wildschäden) über einen Zeitraum von vier Jahren ist die Ausführung der Pflege jeweils der Stadt Oberharz am Brocken schriftlich anzuzeigen. Verlustexemplare sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Endabnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung durch die Stadt Oberharz am Brocken und dem Vorhabenträger. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen.  
Die Pflanzung der Gehölze ist in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme durch den jeweiligen Vorhabenträger an geeigneter bzw. beschriebener Stelle auf dem Grundstück durchzuführen.  
6.4 Artenlisten

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus pyraeaster	Wild-Birne
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde in Sorten
Regionaltypische, hochstämmige Obstarten und -sorten	

**Sträucher**

Botanischer Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Witrose
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

**6.5 Pflanzschema Strauch – Baumhecke**  
Außenreihen: Sträucher 5er Verbund (Auswahl sh. Tabelle), kleinwüchsig •, •, •, •, •  
Pflanzabstand Reihen: 1,00 – 1,20 m  
Pflanzabstand innerhalb einer Reihe: 1,00 m  
Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, 60-100 cm hoch, im Container  
Heister und Sträucher (großwüchsig) •, •, •, • (Auswahl sh. Tabellen)  
Innenreihe: Heister, Pflanzabstand innerhalb einer Reihe: 6,00 – 10,00 m, •  
Sträucher, Pflanzabstand innerhalb einer Reihe: 1,00 m  
Pflanzqualität: Heister, 3x verpflanzt, mit Ballen, Breite 200 – 225 cm, Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, 60-100 cm hoch, im Container



**6.6** Im Rahmen der Baufreimachung und vor der Rodung von einzelnen Gehölzen sind artenschutzrechtliche Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten. Ein Gehölzstamm ist ohne gesonderte Kontrolle nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar möglich.  
**6.7** Im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes im Südosten des Plangebietes ist ein 5 m breiter begrünter Randstreifen entlang der Plangebietsgrenze aus einer Ruderalflur gebildet aus ausdauernden Arten zu initiieren.  
**6.8** Die Ansaat ist nur mit einem gebietsheimischen, zertifizierten Saatgut vorzunehmen.  
**6.9** Die Pflege der Flächen (Mahd) ist frühestens ab August durchzuführen.

**7. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BauO LSA)  
7.1 Anforderungen an die Gestaltung der Dachform:  
Für die geplanten 2 – geschossigen Ferienhäuser sind Satteldächer mit einer Neigung von 20° zulässig.  
7.2 Anforderungen an die Gestaltung der Dacheindeckung:  
Für die Deckung der Dächer der Ferienhäuser sind nur nicht glänzende rote Dachziegel bzw. rote Dachsteine zulässig.

- Verfahrensvermerke**
- Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Ferienhausgebiet An der Hagenmühle mit örtlichen Bauvorschriften“ für den Ortsteil Hasselfelde (Harz) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 04/2022 vom 06.05.2022 bekannt gemacht worden.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung März 2022 im Rathaus der Stadt Oberharz am Brocken vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 öffentlich unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 04/2022 vom 06.05.2022 bekannt gemacht.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 13.05.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung März 2022 aufgefordert worden.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Ferienhausgebiet An der Hagenmühle mit örtlichen Bauvorschriften“ für den Ortsteil Hasselfelde (Harz) Oktober 2022 beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts gebilligt und den Entwurf Fassung Oktober 2022 einschließlich der Begründung und des Umweltberichts für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 19.12.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung Oktober 2022 aufgefordert worden.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Der Entwurf des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Ferienhausgebiet An der Hagenmühle mit örtlichen Bauvorschriften“ für den Ortsteil Hasselfelde (Harz), Fassung Oktober 2022 bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Oberharz am Brocken öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 08/2022 vom 19.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 20.05.2022 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 20.05.2022 den Beschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 – Ferienhausgebiet An der Hagenmühle mit örtlichen Bauvorschriften“ für den Ortsteil Hasselfelde (Harz) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 04/2022 vom 06.05.2022 bekannt gemacht worden.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Die Satzung zum Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Ferienhausgebiet An der Hagenmühle mit örtlichen Bauvorschriften“ für den Ortsteil Hasselfelde (Harz) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und die Begründung einschließlich des Umweltberichts werden hiermit ausgeteilt.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister
  - Die Satzung des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Ferienhausgebiet An der Hagenmühle mit örtlichen Bauvorschriften“ und die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken, Nr. 04/2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.  
Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister

**Präambel**  
Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 (mit örtlichen Bauvorschriften) „Ferienhausgebiet – An der Hagenmühle“. Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023, wird durch Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken und nach öffentlicher Bekanntmachung folgende Satzung über das Gebiet „Ferienhausgebiet – An der Hagenmühle“ OT Hasselfelde bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Teil A Planzeichnung Maßstab 1:500  
Planzzeichenerklärung

Teil B Textliche Festsetzungen  
Nachrichtliche Übernahmen

## Bebauungsplan Nr. 07 (mit örtlichen Bauvorschriften) 2. Änderung und Erweiterung "Ferienhausgebiet - An der Hagenmühle" Stadt Oberharz am Brocken OT Hasselfelde

Landkreis Harz

Fassung: Satzung  
Stand: März 2023

Maßstab: 1:500



Stadt Oberharz am Brocken, den  
Siegel Bürgermeister

Kooperationsgemeinschaft  
Landschaftsarchitektur  
Stadt \* und Dorfplanung  
Ascherleben  
Dipl.-Ing. N.Khürana  
Landschaftsarchitektin

**ASD**

Lindenstrasse 22  
Ascherleben  
06449  
Telefon: (0 34 73) 91 21 17  
Telefax: (0 34 73) 91 21 18

**IBB** Ingenieurbüro Böhnke  
Satzmarktstraße 21  
06449 Ascherleben  
Tel +49 039459 71456  
Fax +49 039459 76948  
Mail info@ing-ibb.de